

Die Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 20.02.2017 bis 24.03.2017 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden von der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Einwender 1, Schreiben vom 20.03.2017 (Anlage 6.2)</u></p> <p>Der Einwender ist Miteigentümer von Flurstück Nr. 347, Gemarkung Eggingen sowie dinglich gesicherter Vorkaufsberechtigter von Flurstück Nr. 347/1, Gemarkung Eggingen.</p> <p>Der Einwender merkt an, dass nach den Planunterlagen der Feldweg Flurstück Nr. 293/2, der bislang die einzige direkte öffentliche Zufahrt über die o. g. Flurstücke darstellen würde, wegfallen würde. Der Stichweg zwischen Flurstück Nr. 348/5 und Flurstück Nr. 348/1 sei aufgrund des unterschiedlichen Niveaus nicht als Zufahrt nutzbar und wurde bislang auch nicht als öffentliche Zufahrt ausgebaut. Der Einwender übermittelt hierzu auch Fotos. Der Einwender hatte diese Anregung bereits in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit Schreiben vom 05.08.2016 dargelegt. Er stellt fest, dass die angesprochene Stichstraße zur Flurstück Nr. 347/1 und 347 aufgrund des unterschiedlichen Niveaus nicht nutzbar sei. Der angesprochene Weg südlich Flurstück Nr. 347/1 sei lediglich ein Fußweg, was für einen Fußgänger auch genüge, jedoch nicht als Fahrweg.</p> <p>Der Widerspruch des Einwenders richtet sich gegen den Wegfall des bislang befahrbaren öffentlichen Feldweges Flurstück Nr. 293/2. Die Stellungnahme der Verwaltung zu seinem vorausgegangenen Schreiben sei in diesem Fall im Hinblick auf Möglichkeit der Nutzung des Stichweges richtig, jedoch im Hinblick auf die tatsächliche Befahrbarkeit falsch. Hierzu verweist er auf die übermittelten Fotos und bittet um einen Ortstermin zur Begutachtung.</p> <p>Der Einwender fordert daher entweder die</p>	<p>Der Verweis auf die vorausgegangene beschlussmäßige Behandlung zur erwähnten Stellungnahme des Einwenders im frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit wird bestätigt. Am grundsätzlichen Sachverhalt hat sich seither jedoch keine Änderung ergeben. Die angesprochenen Grundstücke Flurstück Nr. 347 sowie 347/1 sind über den angesprochenen Stichweg zwischen Flurstück Nr. 348/5 und 348/1, der ein Teil des Grundstückes der öffentlichen Verkehrsfläche der Steinfeldstraße ist, ausreichend an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Der tatsächliche Ausbauzustand, der aufgrund der Hangsituation und der nicht befestigten Oberfläche, wie angemerkt, schlecht befahrbar ist, ändert nichts an der grundsätzlichen Erschließbarkeit der angesprochenen Grundstücke. Sofern die angesprochenen Grundstücke Nr. 347 bzw. 347/1 bebaut werden sollen, kann eine Verbesserung des Ausbauzustandes der Erschließung erfolgen. Für den Erhalt der derzeitigen Nutzung als unbebautes, mit Vegetation bestandenes Grundstück ist der jetzige Ausbauzustand der Erschließungsflächen ausreichend. Planänderungen sind daher nicht veranlasst. Änderungen der Bebauung und der Verkehrsanlagen können im Rahmen anderer Verfahren vorgenommen werden.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Erhaltung des bisherigen Feldweges Flurstück Nr. 293/2 oder den Ausbau des Stichweges auf ein fahrbares Niveau und Zuweisung einer Nutzung für die o. g. Grundstücke.</p>	
<p><u>Einwender 2, Schreiben vom 21.03.2017 (Anlage 6.3)</u></p> <p>Der Einwender betreibt im Südosten des Geltungsbereiches in ca. 200 m Entfernung einen Betrieb zum Sandabbau. Der Einwender weist daher darauf hin, dass er die Erweiterung seines Hauptbetriebsplanes II um die Parzellen 261/2 und 260/1 Richtung Norden und Nordwesten plant. Eine ursprünglich angedachte Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes Kreuzäcker III musste er aufgeben, da sich in diesem Bereich keine bzw. nur qualitativ schlechte und in der Menge nicht ausreichende Sandvorkommen befinden. Für seinen Sandabbau blieben daher nur die in den genannten Parzellen vorhandenen Sandvorkommen. Der Abbau, die Auffüllung und Rekultivierung dürften, eine zügige Genehmigung durch zuständige Behörden vorausgesetzt, ca. fünf Jahre in Anspruch nehmen.</p> <p>Was die Emissionen wie Schall, Lärm und Staub angeht, dürften keine Beeinträchtigungen für das Baugebiet und auch für den Abbaubetrieb entstehen, da auf einer anderen Hügelseite abgebaut wird. Auch würden die überwiegend anstehenden Winde aus Westrichtung dies begünstigen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um bisher noch nicht plangefasste Abbauvorstellungen. Die Anregung ist grundsätzlich inhaltlich nachvollziehbar. Aus rechtlicher Sicht ist zu ergänzen, dass noch nicht planfestgestellte Planungsabsichten für Abbaumaßnahmen, die nach Fachrecht erst noch zu genehmigen sind, im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht zwingend als nachrichtliche Fachplanung zu berücksichtigen sind. Es ist jedoch festzustellen, dass zwischen den genannten Abbauerweiterungsflächen und den schützenswerten Nutzungen innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs ein ausreichend großer Abstand besteht. Die bergrechtlich zu genehmigende Erweiterungsabsicht ist aus Sicht der vorliegenden Bauleitplanung realisierbar, wenn der Abbau auf den angestrebten Erweiterungsflächen dem Stand der Technik entspricht und er die allgemeinen Vorgaben des Immissionsschutzes einhält, z. B. nur Einsatz zulässiger Maschinen. Es ist anzunehmen, dass bei einem regulären Betrieb der Sandgrube, auch im Erweiterungsbereich, keine unverträglichen Schallimmissionen oder sonstige Belästigungen entstehen, die einer Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich, wie durch den vorliegenden Bebauungsplan geregelt, entgegenstehen würden. Dies gilt auch für andere Immissionsarten wie Staub. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie und Handelskammer (IHK) Ulm
- LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheit
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium (RP) Tübingen – Ref. 21 Raumordnung (inkl. Ref. 22, 25, 56)
- Regierungspräsidium (RP) Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium (RP) Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke (SWU) Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Fernwärme Ulm (FUG)
- SUB/V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- LIV Forst- und Landwirtschaft
- Zentralplanung Unitymedia

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.03.2017 (Anlage 6.4)</u></p> <p>Die Deutsche Telekom GmbH verweist darauf, dass ihre Stellungnahme vom 23.08.2016 unverändert weiter gilt. In der Stellungnahme vom 23.08.2016 wurde folgendes vorgetragen:</p> <p><u>Schreiben vom 23.08.2016:</u> Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Hingewiesen wird darauf, dass im westlichen Bereich (Flurstück 341) eine Telekommunikationslinie der Telekom besteht, welche nicht beeinträchtigt werden darf. Hierzu wird eine Planunterlage übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass sie in der Regel in ca. 0,6 m Tiefe und im öffentlichen (Gehsteig-)Bereich liegt. Zur Ortung werden bauseits Suchschlitze empfohlen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur eine Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet, sowie außerhalb einer Prüfung vorbehalten sei. Darüber hinaus werden weitere Hinweise für die Ausführungsplanung gegeben.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Polizeidirektion Ulm, Schreiben vom 17.02.2017 (Anlage 6.5)</u></p> <p>Die Polizeidirektion weist darauf hin, dass der neue zeichnerische Teil des Plans im Hinblick auf die Gestaltung der Parkstände leider nicht mehr so aussagekräftig sei, wie im ersten Durchgang. Die Polizeidirektion weist darüber hinaus darauf hin, dass ihre Aussagen einer Stellungnahme vom 22.08.2016 weiterhin gültig seien, sie darüber hinaus jedoch keine weiteren Punkte einzubringen habe.</p>	<p>Die Stellungnahme bzgl. der Gestaltung der Parkstände wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Die Stellungnahme vom 22.08.2016 wurde im bisherigen Planaufstellungsverfahren nicht beschlussmäßig behandelt. Sie soll daher nun wie folgt gewürdigt werden:</p>
<p><u>Stellungnahme vom 09.08.2016:</u></p> <p>Die Polizeidirektion regt an, durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers, die Sicherheit zu verbessern. Die Nutzungsmischung führe zu einer Belebung zu unterschiedlichsten Tageszeiten und fördere die subjektive und objektive Sicherheit. Nahe gelegene Einrichtungen wie Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen würden nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen dienen, sondern auch den Mobilitätszwang minimieren. Zudem werde Familienarbeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglicht und die eigenständige Lebensführung v. a. älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. Wohnortnahe Treffpunkte für Jung und Alt würden zum Abbau der Anonymität beitragen, die eine höhere Kriminalitätsbelastung zur Folge habe, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert würde. Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden können soziale Kontakte fördern.</p>	<p>Die Anregung bzgl. der Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohngebiets wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO neben Wohngebäuden auch der Versorgung des Gebiets dienende Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Damit sind einerseits die Voraussetzungen für eine ausreichende Nutzungsvielfalt und damit Belebung des Wohngebiets geschaffen, andererseits kann Nutzungskonflikten bspw. hinsichtlich Schallimmissionen vorgebeugt werden.</p>
<p>Es solle ferner auf eine freundliche, helle Farbgestaltung sowie eine ausreichende Beleuchtung hingewirkt werden, um sog. „Angsträume“ (dunkle Ecken, unübersichtliche Hauseingänge u. ä.) zu vermeiden.</p> <p>Um einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbeziehen zu können, seien Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig zu informieren. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan solle deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.</p>	<p>Die Hinweise bzgl. Farbgestaltung, Beleuchtung und der Berücksichtigung einbruchhemmender Maßnahmen bei der Gebäudeplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 Raumordnung (inkl. Ref. 22, 25, 56), Schreiben vom 24.03.2017 (Anlage 6.6)</u></p>	

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Belange der Raumordnung/Bauleitplanung:</u> Es werden nach Beistellung von Erläuterungen der Stadt Ulm in der Abwägung zu der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Belange des Naturschutzes:</u> Es wird festgestellt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung zum vorliegenden Verfahren nun vorliegt. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden bzw. keine Planung in eine Ausnahmelage hinein stattfindet.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Fläche betreffe einen Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Nach § 15 Abs. 2 NatSchG soll bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Stärkung des Biotopverbundes Sorge getragen werden. Die vorliegende Planung sieht Ausgleichsflächen vor, die abseits und außerhalb des Suchraums des Biotopverbunds mittlerer Standorte liegen. Es sollte daher begründet werden, warum keine Ausgleichsflächen in den Verbundräumen resp. im Nahbereich des Eingriffs zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Stadt Ulm verfolgt bei der Schaffung von Ausgleichsflächen für bauleitplanerische Eingriffe das Prinzip, dass die Eingriffe im gleichen Ortsteil, wenn möglich in der gleichen Gemarkung stattfinden, wie die Eingriffe durch die Schaffung von neuen Bauflächen. Dies ist auch bei der vorliegenden Planung der Fall. Es werden Flächen im Stadtteil Eggingen und im angrenzenden Stadtteil Ermingen als Ausgleichsflächen herangezogen. Diese sind bereits als geeignete Ökokontoflächen registriert. Insofern sind sie naturschutzfachlich geeignet als Ausgleichsflächen für die gegenständlichen Eingriffe.</p> <p>Darüber hinaus wird, wie bereits bei der Abwägung zur Stellungnahme zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass in dem für B-Planverfahren in Ulm anerkannten Ulmer Modell zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsflächen grundsätzlich der Belang der Biotopverbundfunktion nicht quantitativ verrechnet wird. Dieser Belang wird stets verbalargumentativ behandelt. Alle Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan liegen in der Nähe zu Kernflächen des Biotopverbundsystems, der Abstand beträgt jeweils weniger als 500 m. Durch diese Lage tragen sie zu einer weiteren Vernetzung der Biotope bei.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen), Schreiben vom 16.03.2017 (Anlage 6.7)</u></p> <p>Das Regierungspräsidium (RP) teilt mit, dass es keine über ihre vorausgegangene Stellungnahme vom 08.08.2016 hinausgehenden Anregungen oder Bedenken vorzutragen habe.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Stellungnahme vom 08.08.2016, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einging, wurden eigens beschlussmäßig behandelt. Darüber hinaus gehende abwägungsrelevante Sachverhalte bestehen nicht. Die seinerzeitige Stellungnahme nahm Bezug auf allgemein geltende Rechtsgrundlagen zur archäologischen Denkmalpflege, insbesondere zum Umgang bei Auffinden von Bodendenkmälern.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Schreiben vom 22.03.2017 (Anlage 6.8)</u></p> <p><u>Geotechnik:</u> Das LGRB teilt mit, dass die in der gegenständlichen Stellungnahme angeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen die gleichen Inhalte betreffen wie in der Stellungnahme vom 22.08.2016 und weiterhin gültig seien.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend angeführt berücksichtigt.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 22.08.2016:</u> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund aus Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse und der Oberen Brackwassermolasse, welche teilweise durch holozäne Abschwemmungsmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund werden Gesteine des Oberjuras vermutet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zu Wahl- und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Aufgrund der beschlussmäßigen Behandlung der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits behandelt, dass auf den Sachverhalt, soweit bauleitplanerisch relevant, im Bebauungsplan hingewiesen wird. Außerdem wurde auf eine bereits vorliegende Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros Schirmer zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Eine ausführliche Wiedergabe des Hinweises auf objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß den genannten DIN-Verordnungen und durch private Ingenieurbüros wäre nicht zwingend im Rahmen der Bauleitplanung auf einer Planzeichnung hinzuweisen. Zum besseren Verständnis des Bebauungsplanes und nochmaliger Berücksichtigung der Stellungnahme des LGRB wird der Hinweis in die Begründung eingearbeitet. Eine wörtliche Wiedergabe auf der Planzeichnung erschwert deren Lesbarkeit. Die Anregung ist hinreichend berücksichtigt.</p>
<p>Laut Ziffer A.6.9 der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 22.12.2016/07.02.2017) sollten diese Hinweise und Anregungen zu Geotechnik in Ziffer 3.3 der Hinweise auf der Planzeichnung übernommen werden, was jedoch bislang nicht erfolgte.</p>	
<p><u>Bergbau:</u> Östlich und südöstlich des Plangebietes liegt die Sandgrube „Kreuzäcker“ der Fa. Georg Schwer GmbH. Dieser Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage rechtskräftig bestehender Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind dadurch nicht veranlasst. Es wird davon ausgegangen, dass ein hinreichend großer Abstand zwischen den geplanten Erweiterungsflächen der Sandgrube und den im gegenständlichen Bebauungsplanverfahren festgesetzten Bauflächen besteht, um, wie beim bisherigen Abbaubetrieb, einen ordnungsgemäßen</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Nach Kenntnis des LGRB ist eine Erweiterung der Sandgrube Richtung Norden und Westen (Flurstück-Nr. 260/1 und 261/2) geplant. Ein entsprechender Antrag liegt dem LGRB derzeit noch nicht vor. Die Stadt Ulm wird zu gegebener Zeit am Zulassungsverfahren für die Erweiterung der Sandgrube beteiligt.</p>	<p>Sandabbau auf den Erweiterungsflächen zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus ist zu verweisen auf die beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahme der LGRB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes.</p>
<p><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 23.03.2017 (Anlage 6.9)</u></p>	
<p>Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass durch das Einrücken der Baumbeete in den Straßenraum nicht ausreichend Platz für alle Leitungsträger zur Verfügung stünde. Im südöstlichen Bereich des Neubaugebiets sei eine Auffüllung des bestehenden Geländes vorzunehmen, damit eine ausreichende Leitungsüberdeckung gewährleistet werden kann.</p>	<p>Zur Sicherstellung eines ausreichenden Platzangebots für alle Leitungsträger ist für die Haupteinschließungsstraße eine Breite von insgesamt 11 m vorgesehen. Im verkehrsberuhigten Bereich der drei Stichstraßen ist eine Straßenbreite von 6 m vorgesehen. Im Bereich der Wendehämmer ist jeweils ein Baumbeet vorgesehen. Durch die Straßenverkehrsflächenfestsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere durch die Straßenquerschnitte, steht damit ausreichend Fläche für die Verlegung der verschiedenen Sparten zur Verfügung, auch angesichts geplanter Baumstandorte im Straßenraum. Zudem setzt der Bebauungsplan keine verbindlichen Flächen für die Bepflanzungen fest. Die dementsprechende zeichnerische Darstellung ist als Empfehlung, nicht als rechtsverbindliche Vorgabe zu verstehen. Insofern besteht ausreichend Spielraum für die verschiedenen nachfolgenden Spartenplanungen.</p> <p>Die gilt auch unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Auffüllungen. Über die o. g. hinaus sind keine Planänderungen veranlasst.</p>
<p>Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass zur späteren Stromversorgung eine Trafostation erforderlich wird. Als Standort ist von Seiten der Stadtwerke aus netztechnischen Gründen der südöstliche Randbereich des Spielplatzes geplant. Der Standort ist im Auszug des beiliegenden Bebauungsplanes dargestellt. Dieser Standort sei bereits in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzung für die erforderliche Stromversorgung. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>SUB V-305/16-Sk, Schreiben vom 18.04.2017 (Anlage 6.10)</u></p> <p><u><i>Bodenschutz – Erosionsgefährdung der Ackerflächen:</i></u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erosionsgefährdung der Ackerflächen im Plangebiet mit „äußerst hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft sind. Hierzu wird ein Plan übermittelt.</p>	<p>Durch die Anregung entsteht kein neuer abwägungsrelevanter Sachverhalt. Auf die genannte Einstufung hinsichtlich der Erosionsgefährdung der Ackerflächen wird in der Bauleitplanung hingewiesen.</p>
<p>Für das Plangebiet liegt auch eine Baugrunduntersuchung vor, woraus hervor geht,</p>	<p>Für den Bebauungsplan entsteht kein Änderungsbedarf.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>dass das Gebiet grundsätzlich bebaubar ist.</p>	
<p><u>Zentralplanung Unitymedia, Schreiben vom 09.03.2014 (Anlage 6.11)</u></p>	
<p>Unitymedia weist darauf hin, dass sie bereits mit Schreiben vom 26.07.2016 Stellung genommen hat und diese Stellungnahme unverändert weiter gelten würde.</p> <p>In der Stellungnahme vom 26.07.2016 wurde mitgeteilt, dass Unitymedia keine Einwände vorzubringen hat. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen seien nicht geplant.</p>	<p>Für den Bebauungsplan entsteht kein Änderungsbedarf.</p>